



Anschlussvertrag

zwischen

der Politischen Gemeinden Wetzikon (Sitzgemeinde)
vertreten durch den Stadtrat Wetzikon

und

der Politischen Gemeinde Seegräben (Anschlussgemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat Seegräben

Präambel

Dieser Vertrag basiert auf der einschlägigen Gesetzgebung zu den Gemeinden und zur Volksschule im Kanton Zürich.

Aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse werden die in der Gemeinde Seegräben wohnhaften Schüler und Schülerinnen (SuS) der Sekundarstufe in der Schule der Politischen Gemeinde Wetzikon unterrichtet.

Art. 1 Zweck

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen der Anschluss- und der Sitzgemeinde hinsichtlich der SuS der Sekundarstufe aus der Gemeinde Seegräben.

Art. 2 Umfang

Die Schülerzuteilung umfasst die SuS der Sekundarstufe.

Art. 3 Finanzielles

¹ Die Anschlussgemeinde bezahlt der Sitzgemeinde pro zugeteilte SuS ein jährliches Schulgeld in Form einer Pauschale pro SuS und Kalenderjahr.

² Das Schulgeld berechnet sich anhand des massgeblichen Aufwandes der Sekundarstufe der Sitzgemeinde und dem Verhältnis der Anzahl SuS der Anschlussgemeinde zu allen in der Sekundarstufe der Sitzgemeinde unterrichteten SuS. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$\frac{\text{massgeblicher Aufwand Sekundarstufe}}{\text{SuS Sekundarstufe total}} \times \text{SuS Anschlussgemeinde}$$

³ Für die Berechnung des massgeblichen Aufwandes der Sekundarstufe wird der durchschnittliche effektive Aufwand der vergangenen drei Jahre herangezogen. Nicht berücksichtigt werden die Schulgelder für das Untergymnasium, für die Berufswahlschulen, die Sport-schulen und die Musikschulen sowie die externe Sonderschulung. Die Investitionskosten werden gemäss Art. 6 dieses Anschlussvertrages in die Berechnung einbezogen.

⁴ Bei den Schülerzahlen wird auf den Durchschnitt von drei Jahren am Stichtag 15. September abgestellt, wobei das laufende Jahr und jeweils die beiden vergangenen Jahre berücksichtigt werden. Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinde regelmässig über die Zahl der zugeteilten SuS.

⁵ Das Schulgeld ist jeweils per 30. September zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die Sitzgemeinde kann von der Anschlussgemeinde Akontozahlungen verlangen.

Art. 4 Sonderschulmassnahmen

¹ Für interne Stütz- und Fördermassnahmen (ISR/ISS) ist die Sitzgemeinde zuständig. Diese Massnahmen sind mit der Pauschalentschädigung abgegolten.

² Bei extern geschulten Sonderschülerinnen und -schülern trägt die Anschlussgemeinde die anfallenden Kosten.

³ Bei Sonderschülerinnen und -schülern, welche bereits in der Primarschule extern geschult werden, behält die Anschlussgemeinde die Fallbetreuung. Bei einer Rückführung in die Regelklasse wird das Dossier an die Sitzgemeinde übergeben und die Abrechnung erfolgt über die Pauschale pro rata temporis.

⁴ Bei SuS, die erst in der Sekundarschule in eine externe Sonderschule eintreten, liegt die Fallführung und -verantwortung bei der Sitzgemeinde. Die Anschlussgemeinde ist frühzeitig resp. unmittelbar und umfassend über die getroffenen Massnahmen zu orientieren, da sie die tatsächlich anfallenden Kosten dieser Massnahme trägt.

⁵ Der Transport der SuS in Sonderschulmassnahmen ist Sache der Anschlussgemeinde.

Art. 5 Weitere Rechte und Pflichten

¹ Die Anschlussgemeinde hat das Recht, in die Rechnung der Sitzgemeinde Einsicht zu nehmen, soweit ein mit dem vorliegenden Vertrag in Zusammenhang stehendes Interesse besteht.

² Vertretern der Anschlussgemeinde steht das Recht zu, pro Schuljahr und unter Voranmeldung zwei Schulbesuche in den Klassen vorzunehmen, in welchen SuS der Anschlussgemeinde zugeteilt sind.

³ Der Anschlussgemeinde wird das Recht eingeräumt, Anträge an die Schulpflege Wetzikon zu stellen, soweit diese Belange einzelne Punkte des Anschlussvertrages betreffen.

⁴ Die Sitzgemeinde entscheidet, zu welchen Sitzungen der Behörde oder der Ausschüsse sie eine Vertretung der Anschlussgemeinde einlädt. Grundsätzlich soll eine Teilnahme möglich sein für Fragen, die den Anschlussvertrag betreffen und massgebliche Auswirkungen auf die Rechnung der Anschlussgemeinde haben. Der Delegierten oder dem Delegierten der Anschlussgemeinde steht an solchen Sitzungen ein Antragsrecht ohne Stimmrecht zu.

⁵ Im Übrigen sind für die gegenseitigen Rechte und Pflichten das Volksschulgesetz und die entsprechenden Verordnungen massgebend.

Art. 6 Abgeltung der Investitionskosten

¹ Die Kapitalfolgekosten aus Investitionen (Abschreibungen und Verzinsung) werden bei der Berechnung des massgeblichen Aufwands der Sekundarschule wie folgt miteinbezogen:

- a) bis Rechnungsjahr 2027: keine Berücksichtigung
- b) Rechnungsjahre 2028 bis 2037: Berücksichtigung mit 1/3 (33,3 %)
- c) Rechnungsjahre 2038 bis 2047: Berücksichtigung mit 2/3 (66,6 %)
- d) ab Rechnungsjahr 2048: Berücksichtigung mit 100 %

² Bei einer Kündigung durch die Sitzgemeinde bis und mit 2027 ist das anteilige Verwaltungsvermögen der Sitzgemeinde an der ehemaligen Sekundarschule Wetzikon-Seegräben zum Restwert auszufinanzieren. Bei einer Kündigung durch die Sitzgemeinde bis und mit 2037 wäre der halbe Restwert auszufinanzieren.

Art. 7 Gewinnanteil bei Liegenschaftenverkäufen

¹ Verkauft die Sitzgemeinde bis Ende 2047 Grundstücke, die von der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben übernommen wurden, so hat die Anschlussgemeinde Anspruch auf einen Anteil am Verkaufserlös inkl. eines allfälligen Bucherfolges.

² Der Anteil berechnet sich nach dem Verhältnis der Anzahl SuS der Anschlussgemeinde zu allen in der Sekundarstufe der Sitzgemeinde unterrichteten SuS im betreffenden Kalenderjahr.

Art. 8 Rechtsmittel

Streitigkeiten aus diesem Anschlussvertrag werden gemäss § 81 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes durch Klage an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich geregelt.

Art. 9 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft und wird unbefristet abgeschlossen.

² Jede Partei kann diesen Anschlussvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Jahren jeweils auf Ende eines Schuljahres auflösen.

Art. 10 Übergangsbestimmungen

Die Organe der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben bleiben bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018, also bis zum 31. Juli 2018 bestehen. Die Jahresrechnung 2017 wird deshalb noch von der Gemeindeversammlung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben genehmigt.

Art. 11 Schlussbestimmungen

¹ Der Vertrag wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Seegräben an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 sowie durch den Stadtrat Wetzikon am 23. August 2017 genehmigt.

² Die Vertragspartner sind ermächtigt, allfällige Änderungen dieses Vertrages (insbesondere die Berechnung des massgeblichen Aufwandes der Sekundarstufe) im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbaren, sofern diese keine wesentlichen Auswirkungen haben.

³ Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Ort/Datum: Wetzikon, 23.8.2017

Ort/Datum: Seegräben, 5.9.2017

Stadtrat Wetzikon

Gemeinderat Seegräben

Der Präsident:

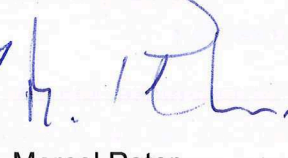
Der Schreiber:

Der Präsident:

Der Schreiber:



Ruedi Rüfenacht



Marcel Peter



Marco Pezzatti



Marc Thalmann

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 23. August 2017

- 152 16.02 Organisation und Behörden generell, Gemeindeordnung
 - 32.02 Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegraben
- Sekundarstufe, Anschlussvertrag mit der Gemeinde Seegraben, Genehmigung**

Ausgangslage

Die Stimmberechtigten stimmten am 12. Februar 2017 der Auflösung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegraben auf Ende des Schuljahres 2017/2018 zu. An der gleichen Urnenabstimmung wurden in Wetzikon die organisatorischen Grundlagen geschaffen, damit die Sekundarschule in die Politische Gemeinde Wetzikon integriert werden kann. Für die Gemeinde Seegraben bedeutet dies, dass sie sich für die Beschulung ihrer Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe einer anderen Gemeinde anschliessen müssen.

Ebenfalls am 12. Februar 2017 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Seegraben dem Anschlussvertrag mit der Politischen Gemeinde Wetzikon zugestimmt. Formell muss deshalb auch der Stadtrat diesem Anschlussvertrag noch zustimmen.

Wesentliche Eckdaten des Vertrages

Der bereits im Vorfeld der Urnenabstimmung verhandelte Vertrag sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Die Politische Gemeinde Wetzikon verpflichtet sich, die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe aus Seegraben aufzunehmen.

- Das Schulgeld wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{massgeblicher Aufwand Sekundarstufe}}{\text{Total Schüler Sekundarstufe}} \times \text{SchülerInnen aus Seegraben}$$

- Die Kosten für das Untergymnasium, für die externe Sonderschulung, für die Musikschule sowie für die Berufswahlschule sind in der Formel nicht enthalten, weil sie direkt übernommen werden.

- Die Schulpflege Seegraben hat das Recht, in Klassen mit Seegrabener Schülerinnen und Schülern Schulbesuche durchzuführen. Zudem erhält die Gemeinde Seegraben ein Einsichtsrecht in die betreffenden Teile der Wetziker Jahresrechnung sowie das Recht, der Schulpflege Wetzikon Anträge zu stellen, soweit die Geschäfte den Vertrag betreffen. Wenn Geschäfte behandelt werden, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechnung der Gemeinde Seegraben haben oder den Anschlussvertrag im engeren Sinn betreffen, lädt die Schulpflege Wetzikon Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Seegraben an die Sitzungen ein. Für die Behandlung solcher Traktanden steht den Delegierten ein Antragsrecht ohne Stimmrecht zu.

- Bei Schülerinnen und Schülern, die erst in der Sekundarschule in eine externe Sonderschule eintreten, liegt die Fallführung und –verantwortung bei der Sitzgemeinde. Die Anschlussgemeinde ist frühzeitig/ummittelbar und umfassend über die getroffenen Massnahmen zu orientieren, da sie die tatsächlich anfallenden Kosten dieser Massnahme trägt.

- Schülerinnen und Schüler aus Seegraben werden grundsätzlich in dieselbe Schuleinheit wie bisher eingeteilt.

Zuständigkeit für den Anschlussvertrag

Gemäss der aktuell gültigen Gemeindeordnung (aGO) ist der Stadtrat für die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben zuständig (Art. 33 lit. b aGO). Mit der ab 1. August 2018 in Kraft tretenden teilrevidierten Gemeindeordnung (nGO) wird im Schulbereich künftig die Schulpflege für die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden zuständig sein, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist.

Erwägungen

Der Anschlussvertrag mit der Gemeinde Seegraben liegt beschlussreif vor und über seinen Inhalt wurde im Rahmen der Urnenabstimmungen bereits umfassend informiert. Die gewählte Lösung führt nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung für die Stadt Wetzikon, da sämtliche Kosten der Gemeinde Seegraben verrechnet werden.


Die Stimmberechtigten der Gemeinde Seegraben haben dem Vertrag am 12. Februar 2017 bereits zugestimmt. Nach der aktuell gültigen Gemeindeordnung ist der Stadtrat für den Abschluss des Vertrages zuständig, worüber auch in der Weisung an die Urnenabstimmung informiert wurde. Einer Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Anschlussvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Seegraben und Wetzikon wird genehmigt.
2. Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht und Stadtschreiber Marcel Peter werden ermächtigt, den Vertrag im Namen der Stadt Wetzikon rechtsgültig zu unterzeichnen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Gemeinderat Seegraben, Rutschbergstrasse 10, 8607 Aathal-Seegraben (unter Beilage von 6 im Original unterzeichneten Exemplaren)
 - Primarschulpflege Wetzikon
 - Schulsekretariat der Primarschule Wetzikon
 - Abteilung Finanzen
 - Parlamentsdienste (zuhanden GRPK)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats


Marcel Peter, Stadtschreiber

Versandt am: 28.08.2017